

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 22. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2012) und **Antwort**

Gelbe Gewerkschaften an der Charité ?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Charité – Universitätsmedizin Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort jeweils in eigener Verantwortung erstellt wurde. Sie ist in die Antworten einbezogen.

1. Sind dem Senat die „Berufsgewerkschaft e.V.“ mit Sitz in Leipzig und die „medsonet Gesundheitsgewerkschaft“ mit Sitz in Hamburg bekannt?

Zu 1.: Sowohl die „DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.“ (DHV) als auch die „medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft“ (medsonet) sind dem Senat als Mitglieder des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands bekannt. Beide Gewerkschaften sind Abschlusspartner von Tarifverträgen, die im Gemeinsamen Tarifregister Berlin und Brandenburg registriert sind.

2. Handelt es sich nach Ansicht des Senats dabei um tariffähige Organisationen im Sinne des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom Dezember 2010, mit dem sich der rot-rote Senat gegen die Dumping-Tarifverträge sogenannter „Christlicher Gewerkschaften“ durchgesetzt hat?

Zu 2.: Der Beschluss des 1. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14. Dezember 2010 (1 ABR 19/10) entfaltet eine rechtliche Bindungswirkung ausschließlich hinsichtlich der darin getroffenen Feststellung der Tarifunfähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) in ihrer Eigenschaft als Spitzenorganisation. Maßgeblich für die Entscheidung des BAG zur Tarifunfähigkeit der CGZP war im Wesentlichen, dass sich deren Einzelgewerkschaften durch die Über-

tragung von Tarifbefugnissen nur für den Teilbereich der Leiharbeit auf die CGZP nicht rechtswirksam zusammengeschlossen haben. Dieser „Konstruktionsfehler“ ist auf die Einzelgewerkschaften DHV und medsonet nicht übertragbar. Über die Tariffähigkeit von DHV und medsonet kann rechtsverbindlich daher nur in gesonderten arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren entschieden werden.

Die Tariffähigkeit der DHV ist in mehreren Beschlüssen der Hamburger Arbeitsgerichtsbarkeit festgestellt worden. Das LAG Hamburg hat zuletzt mit Beschluss vom 18. Februar 1997 (2 TaBV 9/95) bestätigt, dass ein die Tariffähigkeit der DHV feststellender Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg vom 10.12.1956 (2 BV 366/56) weiterhin Rechtskraft entfaltet.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamburg hat mit Beschluss vom 21. März 2012 (3 TaBV 7/11) die Tarifunfähigkeit der medsonet festgestellt. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg ist jedoch nicht rechtskräftig, da Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht eingelegt wurde.

3. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass das „ZTB Zentrum für Transfusionsmedizin und Zelltherapie Berlin gemeinnützige GmbH“, an dem die Charité als Einrichtung des Landes Berlin zu 49 Prozent beteiligt ist, mit diesen beiden „Gewerkschaften“ einen Entgeltausweitungstarifvertrag für sein nichtärztliches Personal abgeschlossen hat, der mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft getreten ist?

Zu 3.: Das Zentrum für Transfusionsmedizin und Zelltherapie Berlin (ZTB) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Charité - Universitätsmedizin Berlin und der DRK-Blutspendedienst Ost gemeinnützigen GmbH, an dem die Charité mit 50 % beteiligt ist.

Im ZTB sind mit einem Anteil von über 95 % Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die von der Charité gestellt sind und deshalb unter den mit dem Marburger Bund für den Ärztlichen Dienst und den mit ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg und der dbb tarifunion abgeschlossenen Tarifvertrag der Charité fallen. Das ZTB ist derzeit als Mitglied des Arbeitgeberverbandes Wohlfahrts- und Gesundheitsdienste e.V. (vormals DRK Tarifgemeinschaft Land Sachsen) tarifgebunden und wendet bislang für Neueinstellungen auf Arbeitsplätze, die mit der Unternehmensgründung neu geschaffen wurden (bisher 3 Arbeitsplätze), den mit den in Frage 1 genannten Gewerkschaften geschlossenen Tarifvertrag Wohlfahrts- und Gesundheitsdienste (vormals DRK-Tarifvertrag Land Sachsen) und den Entgelttarifvertrag Wohlfahrts- und Gesundheitsdienste (vormals DRK - Entgelttarifvertrag Land Sachsen) an. Damit sollte eine Gleichstellung der ZTB-Mitarbeiterinnen und ZTB-Mitarbeiter mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DRK-Blutspendedienstes Ost, für die der gleiche Tarifvertrag gilt, gesichert werden. In dem genannten Arbeitgeberverband sind Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens organisiert. Der Tarifvertrag Wohlfahrts- und Gesundheitsdienste wird von 51 Unternehmen der Wohlfahrtsbranche in Sachsen angewandt. Darüber hinaus sind die in Frage 1 genannten Gewerkschaften auch Tarifpartner des DRK in Thüringen und Brandenburg.

Solange für DHV und medsonet nicht rechtskräftig deren Tarifunfähigkeit festgestellt ist, können beide Vereinigungen in Ausübung der in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschützten Tarifautonomie als Tarifvertragsparteien auftreten und Tarifverträge abschließen, die rechtswirksam den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln. Sollte jedoch in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren die Tarifunfähigkeit von DHV oder medsonet rechtskräftig festgestellt werden, können diese als Tarifvertragspartei nicht mehr in Betracht kommen und können deren Tarifverträge keine Bindungswirkung mehr entfalten.

In § 28 des Tarifvertrages Wohlfahrts- und Gesundheitsdienste gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht mit den Gebietskörperschaften und den Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Gleichwohl kann es betriebliche Umstände geben, welche bei einzelnen Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes ein von der Anlage 1 (Tariftabelle Allgemein) und 2 (Tariftabelle Ärztliches Personal) des Entgelttarifvertrages nach oben abweichendes Tarifniveau erfordern. Mit dem Entgeltausweitungstarifvertrag wurde für die Zeit vom 01.04. bis 31.12.2012 für das nichtärztliche Personal des ZTB diese tarifliche Weiterbildungsmöglichkeit geregelt.

Berlin, den 12. November 2012

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2012)